



Ausschuss der Regionen der EU

Landtag NRW Werner Jostmeier MdL Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ergebnisse des EU-Grundlagenvertrags

Telefon (0211) 884 – 23 46
Telefax (0211) 884 – 33 41

E-Mail jostmeier@landtag.nrw.de
Internet www.jostmeier.de

Düsseldorf, **01. Dezember 2009 / dit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. und 19.10.2007 fand in Lissabon der Herbst-Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs statt. Nach sechsjährigem Ringen wurde eine **Einigung auf einen EU-Grundlagenvertrag** erzielt. Der Vertrag wurde am 13. Dezember 2007 in Lissabon von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Dieses Reformpapier ist nunmehr zum 01. Dezember 2009 in Kraft getreten.

Danach können wir von folgenden Eckpunkten (**kein Anspruch auf Vollständigkeit**) im neuen Verfassungswerk für die Europäische Union ausgehen, basierend auf dem großartigen Erfolg der deutschen Ratspräsidentschaft unter Bundeskanzlerin Merkel, die im Juni-Gipfel des Jahres 2007 ein konkretes Verhandlungsmandat mit allen Beteiligten erreichen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Werner Jostmeier MdL

1. Europäisches Parlament (EP)

- wird verkleinert von 783 auf 750 Mandate. Die maximale Stärke eines Landes beträgt 96 Mandate, die minimale Stärke 6 Mandate.

Das bedeutet, dass Deutschland (bisher 99) drei Mandate verlieren wird.

Vorgesehen sind für Italien 73, für Großbritannien 73 und für Frankreich 74 Sitze.

Diese Regelung gilt nur bis 2014. (Kompromiss in der Nacht zum 19. Okt.: Italien erhält 1 Sitz zusätzlich; um die Gesamtmandate nicht zu erhöhen, soll der Parl.-Präsident sich bei Abstimmungen enthalten.)

- Ein deutscher MdEP vertritt durchschnittlich 850.000 Einwohner, ein Vertreter aus Malta 60.000 Einwohner. (Zum Vergleich: die durchschnittliche Wahlkreisgröße in NRW beträgt 140.850 Einwohner, im Bund 273.300 Einwohner.)
- Das EP ist zur Zeit an etwa 75% der politischen Entscheidungen beteiligt, nach Wirksamwerden des Verfassungsvertrages wird es an fast 100% der Entscheidungen beteiligt sein, unter anderem auch am Agrarhaushalt, der immer noch fast 50% des EU Haushaltes beträgt.
- Das EP wählt den Kommissionspräsidenten auf Vorschlag des Eur. Rates für 5 Jahre; dabei muss er das Ergebnis der Europawahl berücksichtigen

2. Kommission

- Das EP wählt den Kommissionspräsidenten für 2 ½ Jahre auf Mehrheitsvorschlag des EU Rates. Die Ratspräsidentschaft ist demnächst mehr gleichzusetzen mit der Funktion eines Generalsekretärs.
- Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

3. Mehrheitsentscheidungen im Rat

- fast alle Politikbereiche, auch die dritte Säule des bisherigen Verfassungsentwurfes, unterliegen der Mehrheitsentscheidung im Rat (insgesamt 45 Rechtsgebiete), es sei denn, Einstimmigkeit ist ausdrücklich vorbehalten. Für Polen und Großbritannien gelten in den Bereichen Inneres und Recht Sonderregelungen.
- Der Eur. Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für 2 ½ Jahre; er kann einmal wiedergewählt werden.
- Prinzip der doppelten Mehrheit: 55% der Mitglieder und mind. 65% der Bevölkerung.
- Kompromiss mit Polen: Wirksam wird der Beschluss zur Mehrheitsentscheidung nicht 2009, sondern erst ab 01. November 2014.

4. Sperrminorität

Polen bestand auf der Weitergeltung des Ioannina-Kompromisses von 1994. (Ein Mitgliedsstaat kann nach knapper Mehrheitsentscheidung eine Entscheidung verzögern, wenn er die Wahrung seiner wesentlichen Interessen gefährdet sieht.) Bisher galt als angemessene Frist 6-10 Wochen. Polen beanspruchte bis zu zwei Jahre, stand aber mit seiner Haltung allerdings allein. (Als Protokollnotiz akzeptiert.)

5. Ziele der Gemeinschaft / Grundrechtscharta

- Mit Ausnahme von Großbritannien und Polen wird die Grundrechtscharta aus dem Jahre 2000 geltendes Recht.
- Durch den Grundrechtskatalog ist die EU nicht nur eine Freihandelszone, sie ist eine Wertegemeinschaft.
- Diese Werte sind u. a.: Demokratie, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Menschenwürde, die Grundfreiheiten des Menschen, die Gleichheit des Menschen unabhängig von Religion, Hautfarbe oder Geschlecht, Recht auf Frieden und körperliche Unversehrtheit, Prinzip der Subsidiarität; diese Werte sind nicht verhandelbar.
- Verpflichtung zur Solidarität und zur gegenseitigen Hilfe bei großen Schadensereignissen (Terrorismus, Umweltkatastrophen und so weiter).
- Achtung der Minderheiten und Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

6. Gottesbezug

Findet sich weder ausdrücklich im Text noch ist der Hinweis auf das jüdisch-christliche Erbe im Text enthalten. Deutschland hat den Versuch gestartet, ist aber mit dem Argument abgelehnt worden, dann müsse das "Paket" wieder aufgeschnürt werden. Über den Grundrechtskatalog haben diese Werte jedoch Eingang gefunden.

7. Symbole

Auf Betreiben der Niederlande, Großbritanniens und Polens heißt die neue Vertragsgrundlage der EU nicht mehr „Verfassung“ sondern „Grundlagenvertrag“. Fahne und Hymne werden weiter verwendet, sind aber als Staatssymbole nicht verfassungsrechtlich geschützt.

8. Außenpolitik

Bisher wurde die Außenpolitik der EU in zwei Funktionen wahrgenommen: Vom Rat Herr Solana, von der Kommission Frau Ferrero Waldner. Beide Funktionen werden auf Vorschlag des Rates für fünf Jahre in einer Person "Hoher Vertreter für Außen-

und Sicherheitspolitik" zusammengefasst. Dafür wurde die Britin Lady Ashton bestimmt. Diese ist gleichzeitig Vizepräsident der Kommission. Der Außenkommissar muss nicht Mitglied des EP sein.

9. Stärkung der nationalen Parlamente / Bessere Kompetenzabgrenzungen

- Spricht sich mehr als die Hälfte der nationalen Parlamente gegen einen EU-Gesetzesentwurf aus, muss die Kommission ihren Entwurf überprüfen.
- Das Subsidiaritätsprinzip, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und ein Klagerecht der nationalen Parlamente vor dem EuGH werden statuiert.
- Erstmals ist in einem europäischen Verfassungstext das Recht der kommunalen Selbstverwaltung kodifiziert.
- Das Frühwarnsystem zur Mitsprache der nationalen Parlamente wird verankert und die Frist von sechs auf acht Wochen verlängert.

10. Austritt

Der Vertrag sieht erstmalig die Möglichkeit eines Austritts aus der EU vor.

11. Petitionsrecht

Mit mindestens einer Million Unterschriften kann die EU-Kommission zu Gesetzesvorschlägen aufgefordert werden. (Keine Verpflichtung.)

12. Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Der EuGH hatte bisher fünf ständige und drei rotierende Generalanwälte. Die Zahl wird erhöht auf acht ständige und drei rotierende Generalanwälte.

13. Inkrafttreten / Referenden

- Der Verfassungsvertrag soll noch vor der nächsten Europawahl, die voraussichtlich im Mai 2009 stattfindet, in Kraft treten, nämlich zum 01. Januar 2009.
- Nur in **Irland** ist ein Referendum zwingend. In **Frankreich** und in den **Niederlanden**, deren Bevölkerungen mit knapper Mehrheit in einem Referendum Nein zum bisherigen Verfassungsvertrag gesagt und damit die "Verfassungskrise" bewirkt hatten, sollen die Häuser des Parlaments entscheiden. Ebenfalls ist eine Entscheidung durch das Unterhaus und das Oberhaus in **Großbritannien** vorgesehen. Durch das Verschieben der Wahl zum Unterhaus, besteht die Gefahr, dass Premierminister Brown aufgrund der politischen Stimmung an einem

Referendum nicht herumkommt, obwohl Großbritannien alle seine Forderung im Zusammenhang mit dem neuen Verfassungsvertrag hat durchsetzen können. Die Gefahr besteht, dass die Torys die mögliche Ablehnung des EU Verfassungsvertrages zum Wahlkampfgegenstand machen werden und somit ein Inkrafttreten vielleicht nicht vor 2010 auszuschließen ist.

- Fortschreibung möglich, Zäsur 2014, wenn einige Vereinbarungen wirksam werden.

14. Gesamtwertung

- Mit diesem Verfassungsvertrag macht die Europäische Union einen sehr wichtigen und großen Schritt nach vorn, auch in Richtung einer politischen Union. Die Handlungsfähigkeit, die durch Nizza, teilweise durch Blockademöglichkeiten einzelner Staaten sogar gelähmt werden konnte, wird erheblich gestärkt. Europa definiert sich mehr als zuvor als eine Wertegemeinschaft, die insbesondere auch handlungsfähiger in der Außenpolitik wird. Dank der deutschen Ratspräsidentschaft ist der Kernbereich des ehemaligen Verfassungsentwurfes übernommen worden.
- Die drei Ziele von Laaken, die mit dem neuen Verfassungsvertrag erreicht werden sollten, sind:
 - * größere **Handlungsfähigkeit** der politischen Organe der Union und der EU insgesamt;
 - * eine größere **Demokratisierung** der politischen Entscheidungsprozesse;
 - * und drittens eine größere **Transparenz** der pol. Entscheidungsprozesse.Die ersten zwei Ziele werden erreicht. Das dritte Ziel, größere Transparenz, wird nur zum Teil erreicht. Zu sehr haben die Einzelinteressen wieder zu Kompromissen geführt, die dem großen Ganzen nicht gut tun. Konsens besteht zwischen den 27 Mitgliedsländern aber nun, dass bilaterale Fragen zwischen zwei Ländern nicht zum Problem der Gemeinschaft und zur Bedingung für Fortschritte der Gemeinschaft insgesamt gemacht werden dürfen.
- Der bisherige Vertrag umfasste 500 Seiten, angestrebt war durch eine Initiative Frankreichs (Sarkozy im Wahlkampf) ein sogenannter "Mini-Vertrag". Herausgekommen ist jetzt ein Vertragswerk von insgesamt 3.000 Seiten.

Dennoch: Diese neue Vertragsgrundlage ist für die künftige Entwicklung der Europäischen Union nur zu begrüßen: die EU wird besser funktionieren und den Menschen näher kommen.